

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/04173762-96e7-3ec4-80c0-cf9ff4caf010>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 773 ZPO - Drittwiderspruchsklage des Nacherben

¹Ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, soll nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden, wenn die Veräußerung oder die Überweisung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach [§ 2115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) dem Nacherben gegenüber unwirksam ist. ²Der Nacherbe kann nach Maßgabe des [§ 771](#) Widerspruch erheben.

